



Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 19.12.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach hat am 19.12.2017 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 €
bis zu 6 Stunden	40 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt bei Gemeinderäten
- | | |
|--|------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 30 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 40 € |
- Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Für sonstige dienstliche Tätigkeiten erhalten die Mitglieder des Gemeinderates eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten im Vertretungsfall eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.
- (4) Die Grundbeträge nach Abs.1 Nr.1 und das Sitzungsgeld nach Abs.1 Nr.2 werden am Ende eines Halbjahres rückwirkend gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, ab dem 4. Monat.
- (5) Gemeinderäte, die gegenüber dem Bürgermeister schriftlich nachweisen, dass Ihnen durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die nicht von anderen Stellen übernommen werden, erhalten ein um 10 € erhöhtes Sitzungsgeld nach Abs. 1. Als Angehöriger gilt der Personenkreis nach § 20 Abs.5 LVwVfG.

§ 4 Reisekostenvergütung

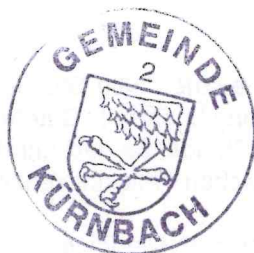
Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.11.2001 außer Kraft.

Kürnbach, den 20.12.2017

Armin Ehart
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kürnbach, den 20.12.2017

Armin Ebhart
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.12.2017 wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt gemäß der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ öffentlich bekannt gemacht am 11.01.2018, Nr. 1.

Die Satzung wurde gem. § 4 (3) GemO am 15.01.2018 dem Landratsamt –Rechts- und Kommunalamt-Karlsruhe angezeigt.

Kürnbach, den 15.01.2018

Armin Ebhart
Bürgermeister



